

A decorative pattern of overlapping diamonds in various colors (dark blue, light blue, orange, green, and grey) arranged in a grid-like fashion, filling the upper half of the page.

Pflichtveranstaltungen für eine Tätigkeit im Bewachungsgewerbe

Einführende Veranstaltungen für Mitarbeiter und Existenzgründer im Wach- und Sicherheitsdienst

Nach § 34a Gewerbeordnung steht vor einer Tätigkeit im Bewachungsgewerbe die Pflicht zum Besuch einer Unterrichtung beziehungsweise Sachkundeprüfung. Die IHK München führt diese Veranstaltungen regelmäßig für München und Oberbayern durch.

Welche einführenden Veranstaltungen sind gesetzlich für eine Tätigkeit bei Wach- und Sicherheitsunternehmen vorgeschrieben?

Die umseitige schematische Darstellung soll einer Veranschaulichung der Zusammenhänge von vorgeschriebenen Veranstaltungen und Anforderungen dienen. Die Übersicht soll die Orientierung erleichtern und erhebt keinen Anspruch, exakt die Inhalte von §34a Gewerbeordnung und der Bewachungsverordnung wiederzugeben.

Die Darstellung dient nur der Information. Die Entscheidung für den Einzelfall liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, in der Regel der Kreisverwaltungsbehörde.

Sämtliche Informationen stehen barrierefrei auf der Homepage zum Abruf bereit:

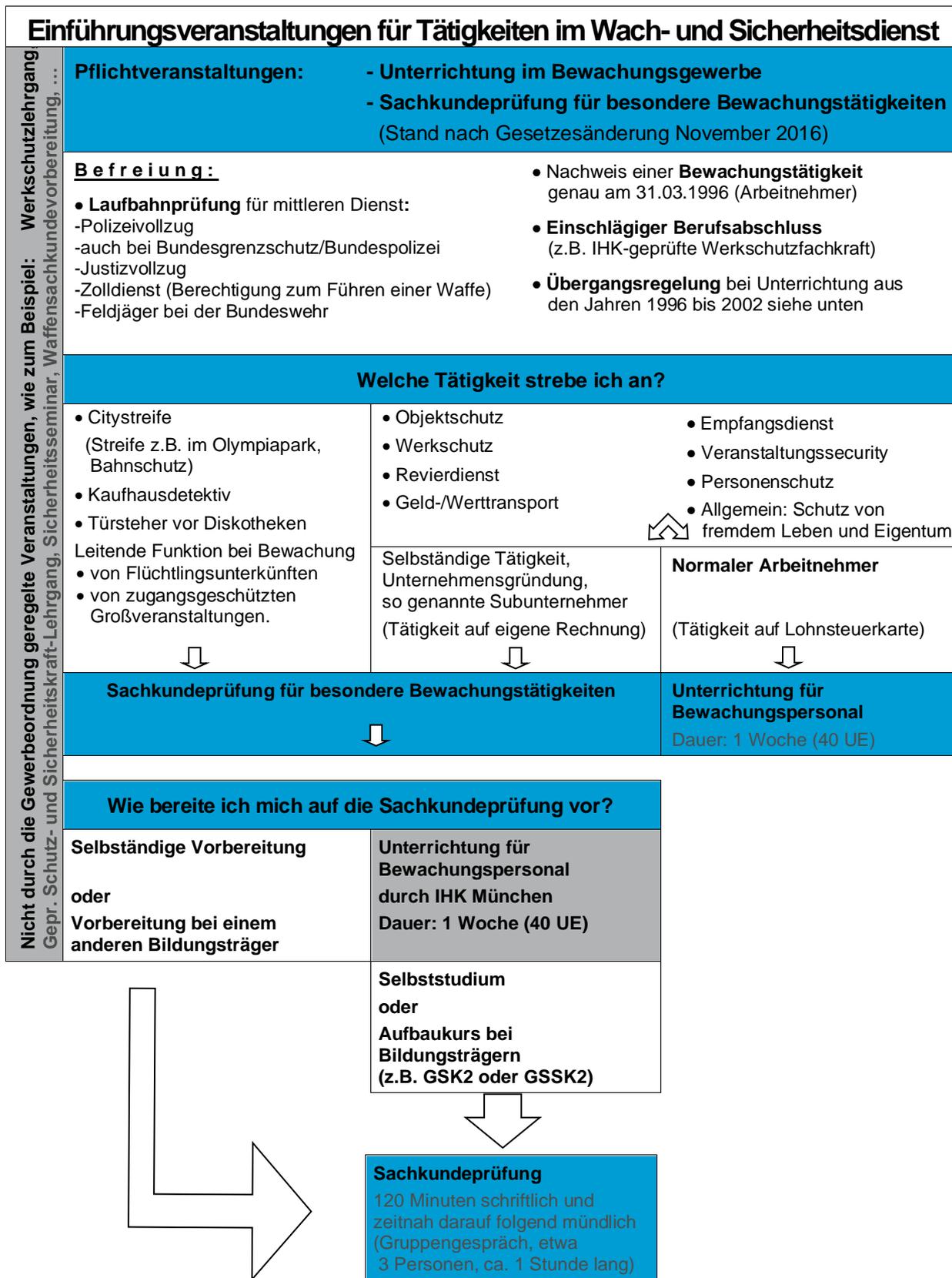
- [Unterrichtung für das Bewachungspersonal gemäß §34a GewO](#)
- [Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe für besondere Tätigkeiten und Gewerbetreibende](#)

Für die einzelnen Veranstaltungen stehen auf der Homepage gesonderte Informationen bereit. Sollten noch Fragen zum Einzelfall bestehen, können Sie diese telefonisch abklären.

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

IHK für München und Oberbayern
Ihr Kontakt: Stefan Geh
Stand: Juli 2024



Übergangsregelung bei der Sachkundeprüfung – nicht für Gewerbetreibende und ihnen Gleichgestellte

Mitarbeiter, die eine **Unterrichtung § 34a bis 1999** besucht haben und 3 volle Jahre vor 2003 in einem sachkundepflichtigen Bereich tätig waren, benötigen keine Sachkundeprüfung mehr für ihre weitere Tätigkeit.